

Manifest oder Eine Summarische Declaration, über Die rechtmäßige und hochwichtige Ursachen/ welche bewogen und gleichsam gezwungen haben Seine Königliche Majestät zu Dännemarck und Norwegen ... dessen Reiche und Länder gegen des Königs von Schweden ... künfftige befürchtende Gewaltthätigkeiten zu beschirmen/ und mit denen in dem Recht der Völcker zugelassenen Mitteln/ mit des Höchsten Beystand/ in zulängliche Sicherheit zu setzen : Nach dem zu Copenhagen in der Königl. Buchdruckerey gedruckten Original den 28. Octobr. 1709.

[S.l.], [1709]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818273453>

Druck Freier  Zugang





J. II. 1007. 1-33.

MANIFEST

Oder

Seine Summarische

DECLARATION.

über

Die rechtmäßige und hochwichtige Ursachen/
welche bewogen und gleichsam gezwungen haben

Seine Königliche Majestät

zu Dännemarck und Norwegen ꝛ.ꝛ.

dessen Reiche und Länder

gegen des

Königs von Schweden

vielfältige / eine Zeit nach der andern gegen den
Tractaten verübte / und ins künftige befürchtende Gewalt-
thätigkeiten zu beschirmen / und mit denen in dem Recht der
Völker zugelassenen Mitteln / mit des Höchsten
Bestand / in zulängliche Sicherheit
zu sehen.

Nach dem zu Copenhagen in der Königl. Buchdruckeren gedruckten
Original den 28. Octobr. 1709.



Nur Friedrich IV. von Gottes Gna-
den/ König zu Dännemarck und Norwe-
gen/ der Wenden und Gothen/ Herzog zu
Schleswig/ Hollstein/ Stormarn und Dit-
marschen/ Graf zu Oldenburg u. Delmenhorst/
2c. 2c. Thuen kund/ wie es dann ohne dem in der Welt
mehr als gnugsam bekandt ist/ welcher Gestalt diese
Nordische Reiche und Länder durch des Königs in
Schweden seltsame Animosität und höchst-prajudici liche Conduite einige Jah-
ren her in die allgerößeste Unruhe/ nicht allein zu Vergießung vielen unschul-
digen Bluts/ sondern auch zu einer jämmerlichen und elenden Verwüstung
ganzer Provinzen/ und derselben Einwohner gebracht worden.

Die Erfahrung/ auch die von vorigen Zeiten zeigt klärlich/ daß die Schweden/
so oft es ihnen contrair gegangen/ u. derselben Dessen ihnen nicht nach Willen
und Gedancken gehen wollen/ allemal gesucht haben/ gegen alle Billigkeit/ gegen
alle Tractaten, und derselben allen ungeachtet/ welche sonst in der Welt bey al-
len Nationen unzerbrüchlich gehalten werden/ sich ihres Schadens bey ihren
Nachbarn/ bald bey dem einen/ bald bey dem andern zu erholen; Und/ wie viel Ex-
empel so wol in diesem/ als vorigen Seculo solches beweisen können/ so haben sie
unter verschiedene ausgeputzte und geschmückte Praxtexten überall die verderbli-
che Kriegs-Flamme herum geführt/ sich mit derselben ohne Entsehung/ und nach
eigenem Belieben/ bald in Unfere/ bald in anderer Puissancen Provinzien/ Rei-
che und Länder eingedrungen.

Wir haben auch überdem von der Cron Schweden bösen Intention gegen
Uns und Unfere Länder völlige Nachricht erhalten; so wol aus einem des Königs
in Schweden eigenhändig unterschriebenen/ und mit vielen Uns touchirenden
Expressionen angefüllten Schreiben/ welches nichts anders/ als ein unbedach-
samen Übermuth hat dictiren können/ als um derselben bey andern frembden Pot-
entaten sich befindl. Ministern continuirlicher Contracarrirung gegen Unser In-
teresse/ und falschen Auslegung über Unfere auf alle Weise rechtmäßige Condui-
te, Meynung und Intention, bloß zu dem Ende/ Uns dadurch in Argwohn und
Misstrauen bey Unfern Freunden und Allirten zu bringen/ und Uns bey der gan-
gen Welt verhasset zu machen/ dafern solches möglich gewesen/ wie denn dieses
alles verschiedenen Potentaten/ bey welchen die Schwedische Ministri sich dieser
ihrer Rinsten bedienet haben/ genugsam bekandt/ und annoch in frischem Anden-
cken ist; Daß also/ wann dergleichen zugleich mit so vielfältigen offenbahren/ und
fürfestlichen Contraventionen der zwischen Uns gemachten Tractaten in confi-
deration genommen wird/ mit welchen Wir/ um den Frieden im Norden zum all-
gemeinen Besten zu conserviren, zum öfftern durch die Finger gesehen haben/ me-
benst

benst des bemeldten Königs unruhigen/und biß hieher bekandten rachsigen Con-
dante, welche ohne einige Consideration für seine eigene Unterthanen dadurch unver-
antwortlich verursachten Ruin allein zur Verderb-und Verwüstung seiner Nachba-
ren hinziele; Ohne zu melden von denen Aufgeblasenen bey denen Nachkommenden
fast unglaublichen Expressionen, angehende die bereits vermeintlich effectuete, oder
im Sinn habende Detronisationes gekröneten Häupter/mit allen verderblichen Prin-
cipiis folgenden Consequentien; So kan mit einer gesunden Vernunft aus allem
diesen kein ander Schluß gemacht werden/ als daß/wann Schweden nicht bißher
seine böse Intention gegen Uns ausführen können/ es nur allein an Macht und Gele-
genheit/ und keines weges an Willen müsse gemangelt haben.

Weilen dann von Uns/ die Wir dergleichen überhängende Gefahr als nächst/
und also auch am meisten exponirt seyn/ nicht mit Billigkeit begehret und eben so we-
nig für die Nachkommenden verantwortet werden kan/daß Wir all das Böse/womit
wir auff solche Weise bedrohet werden/ stillsitzend abwarten/ und Uns überfallen
lassen solten/worauf vielleicht ein allzu späte Bereuung folgen dürfte; Als dictiret die
bey allen Verständigen auf solchem Fall gebräuchliche Fürsichtigkeit; Ja die unum-
gängliche Nothdurft erfordert/ denen besorgenden/ und ganz gewiß darauff folgen-
den Wirkungen von dergleichen Schwedischen weit aussehenden und eigenen Sinn
bösen Intentionen mit allen Kräften beyzeiten vorzukommen/und Unsere Reiche und
Länder gegen solcher augenscheinlich ankommenden Gefahr/ und gegen denen ge-
wöhnlichen Machinationen einer so übeln intentionirten Nachbarschaft mit denen
Uns von den Allerhöchsten verliehenen Mitteln/ und mit dessen gnädigem Beystand
zu beschirmen/ und mit einer zulänglichen Sicherheit zu versehen.

Damit aber die ganze Welt/ und alle Unpartheyische sehen und erkennen kön-
nen/ daß es mit der vorhin generaliter, und kürzlich angeführten Animosität/nebenst
Brechung der Tractaten auff Schwedischer Seite sich also in der That würcklich
verhalte/ haben Wir von der Schwedischen schönen und subtilen Verhaltung nur
etliche wenige Proben (dann alles aufzurechnen/ würde allzu weitläufftig werden)
allen rechtschaffenen und unpartheyischen Gemüthern/ woraus das übrige leichtlich
geschlossen und judicirt werden kan/ vorstellen wollen:

(1 Aus einem von dem König in Schweden unterschriebenen/und an die Herrn
General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ angehend die bekandte Cutinische
oder so genandte Coadjutorie-Sache/ von Prinz in Litthauen abgelassen/ und den 15.
(25.) May 1706. datirten Schreiben siehet man/ mit was für spöttlichen ja so gar
particuliren Personen unanständigen Expressionen derselbe sich unterstehet/ die
rechtmäßige Wahl/ welche auff Unsern lieben Herrn Bruder Prinz Carl gefallen
war/ anzusechten? da die Worte wie folget/ lauten:

Non diffitemur, nos quoque ad istam litem, quæ Studio quæsita apparebat, eò ma-
gis curam intendisse semper, quod per Domus Holsaticæ Violationem nostrum peti-
latus, non obscure intelligeremus, & proinde graviter tulisse, conniventia, & cun-

ratione eorum, quorum nobiscum interesse, Pacem Travendalensem conservare in concussam, adversa parti eo usque creuisse Spiritus, ut occupata Episcopali Sede, non modo Jura Domus Gottorpiensis in dubium vocare, sed etiam pacem Solennem, totque potentissimorum Principum, & statum auctoritate confirmatam tentare, atque subicere sustinuerit.

Welches in der Teutschen Sprache so viel ist: Wir leugnen nicht/das Wir in dieser Differenz/welche/wie man scheinbarlich siehet/mit bedachtem Gemüth erfunden worden/desto mehr allzeit ein wachsamcs Auge gehabt haben / als die Wir sehr wohl vernahmen / das durch Kränckung des Hollsteinischen Hauses Unsere eigene Person angegriffen würde; Weshwegen Wir auch nicht leiden können/das durch Connivenz und Condatationen oder Zögerung derjenigen/welche / gleich mit Uns gebühret / den Travendahlischen Frieden ungekränckt zu conserviren / die Contrahenthey dergestalt aufgeblasen worden/das sie sich unterstehen dörfen/den Bischofflichen Sitz einzunehmen/und dadurch nicht allein das Recht des Gottorpiischen Hauses zweiffelhafftig zu machen/sondern auch einen solennen Friden/welcher mit so vielen mächtigen Fürsten und Staaten Auctorität war befestiget worden/anzufechten / und über einen Hauffen zu werffen.

Mit einem Wort aber zu sagen/ so ist der Inhalt gedachtes Schreibens eben so falsch/als dessen Expressiones Injurien, und unseindlich seyn; Denn es ist so klar/ als die Sonne/und aller Schwedischen ausstudierten künftigen Einwendungen ungeachtet/muß ein jeder Recht-Gesinneter gestehen / das das Lübeckische Dohm Capitul zu dem Travendahlischen Tractat/welcher in selbigem Schreiben gleichsam bey den Haaren hinzu gezogen worden/auff keinerley Weise verbunden sey/dann/so lange die Fundamental-Gesetze des Römischen Reichs bey Macht stehen/und nicht auff solche Weise/wie Schweden/so offt selbige mit dessen Interesse nicht überein kommen/solche gerne gänzlich über Hauffen geworffen zu werden wünschet; So ist und bleibt gedachter Tractat/und alle die vorigen/wie die Schweden selbige auch immer verdrehen mögen / welche zwischen zwey Partheyen geschlossen worden / und also keinesweges müssen oder können dem dritten an seinem Recht präjudiciren; Überdem ist ja einem jeden bekandt/das Unser geliebter Herr Bruder das durch die meiste Stimmen im Capittel rechtmässig erhaltenen Schluß / und darauff genommene Possession des Bischofflichen Sitzes Eutin keinesweges in regard des allhie sonder Fundament allegierten Travendahlischen Tractats/ sondern bloß und allein wegen Intercession der Königin von Engelland und des Herren General-Staaten auff gewisse/dagegen stipulirte Conditiones dem Herzogen und Administratori von Schleswig Hollstein-Gottorff cediret und überlassen worden; So das diese Streitigkeit oder Differenz nicht durch Krafft einigen Tractats/ sondern durch eine freundliche Vereinigung so weit beygelegt worden/weshwegen Wir desgleichen ungegründete/ Hautaine und unanständige Manier zu schreiben nicht anders/ als ein fürseßlicher Eindrang auf Uns aufnehmen können.

(2) Siehet man eine bey so arragente als aufgeblasene/ und Uns touchirende in Stock

Stockholm durch öffentlichen Druck den 20/ (10) Decemb. publicirte Schrift/ dessen Autor, darin Magnus Ronnau aus einem blinden Übermuth sich unterstehet/ für den König von Schweden zu usurpiren/ und demselben einen ganz ungereimten und Ihm nicht zukommenden/ sondern Uns in specie sehr präjudicialen Nahmen beyzulegen/ wie solches aus dem bloßen Titul-Blat (den ganz aufgeblasenen Einhalt vorbey zu gehen) kan gesehen und vernommen werden/ nemlich:

Hercules Genuinus

Carolus

Magnæ Scandinaviæ Imperator

Holmiæ die 10. (20.) Decembris 1706.

Magnus Ronnau.

Da es doch der ganzen Welt bekandt ist/ daß Magna Scandinavia die drey Nordische Königreiche Dännemarck/ Norwegen und Schweden in sich begreiffe/ und daß diese arrogante imperatorische Expression bloß und allein Uns zum Despect und Verkleinerung vorseßlich erdacht/ und mit publicuer authorität gebraucht worden. Dann aus denen Historien/ auch so gar aus denen/ welche nicht recht alt seyn/ ist es klärlich genug zu sehen und zu beweisen/ daß die beyde erste Cronen haben/ Gott sey gelobet/ die dritte unter sich gehabt: Das Contrarium laber davon kan nimmermehr auff einiges Fundament dargethan werden; Indessen ist es natürlich und folget von sich selbst/ daß der/ welcher sich nicht scheuet/ das zu wagen/ eine grosse Begierde mindere/ dasjenige was grösser ist/ zu vollführen haben müsse. Und hieraus siehet man klärlich/ daß Schweden/ so directe als indirecte sich aller Künsten/ welche erdacht werden können/ zu Unser Verkleiner- und Verspottung für die Nachkommenden bedienet/ und sich nicht geschämet habe/ zu solchem Ende die aller unwahrhaftigste und falsche Sachen fingiren/ und in die Welt publiciren zu lassen.

(3.) Die offenbare/ und von der Cron Schweden so oft bewiesene continuirliche Defraudation in Unserm Dresfundischen Zoll/ haben nicht allein die von Unsern hochlöbl. Vor-Eltern vor uhralten Zeiten unkräncklich auff Uns gestammete Hocheit/ und das Recht mercklich angefochten/ und geschmählert/ sondern auch zugleich die zwischen Uns/ und Schweden auffgerichtete/ ja noch zu der Cron Schweden grösseren Vortheil von uns eingegangene Tractaten listig gebrochen/ und violirret; Daß die Ubertretung gedachter Tractaten mit würclicher Defraudation Unseres Dresfundischen Zolls durch die von denen Magistraten in denen Schwedischen Städten ausgegebene falsche Certificationes, und darauff von den Königlichen Schwedischen Cammer- und Commerce- Collegio ausgefertigte See-Passen an Lübeckische/ Bremische/ Hamburgische und andere frembde/ der Cron Schweden nicht zugehörigen Unterthanen/ und Rauffleute auff vielfältige Maniern passiret sey/ ja daß dergleichen falsche Certificationes, und See-Passen öffentlich zu Feil gewesen/ und daß man ohne der geringsten Entsetzung für Tractaten und Conventiones offenbahrlich Lurendreyerey besodert habe/ davon können viele Exempel angeführet werden; Wir finden aber solches vor unnöthig/ nur bloß eines/ woraus der Rest geschlossen werden kan/ müssen Wir melden/ nemlich:

Durch

Durch Anleitung des in Stockholm gewesen/ und Anno 1698. daselbst mit Tode abgegangenen Envoye Extraordinaire Unsers hochgeliebten Hrn. Vaters hochlöblichen Andenkens Ober-Secretarii, und Staats-Raths Bolle Luydorff seine Remonstration, und zu einer Probe/ daß der gleichen falsche Certificationes, und See-Passen in Schweden für Geld zu bekommen waren/ hat Unser Assessor, und Raths-Berwandter in Unser Königl. Residenz Stadt Copenhagen Christian Simonen, welcher dazumahl gleichfals in Stockholm war / gegen 300. Rthlr. in Specie eine Certification ausgewircket/ datiret Stockholm den 28 April 1697/ und darauff einen Königl. See-Paß / datiret den 4 May selbigen Jahres auff ein so genandtes Schiff/ der fligende Hirsch/ Schiffer Bert Bertsen/ ob gleich weder das Schiff/ noch der Schiffer in dieser Welt vorhanden waren/ und auch niemand wegen des pro forma zugegebenen Rheders/ Befrachters/ oder Schiffers/ wie laut denen Tractaten/ geschehen solte/ auff dem Rath-Hause zu Stockholm einen Eyd abgelegt hatte; Welches ein wenig darnach vor dem König in Schweden in Beyseyn des ganzen Senats dergestalt offenbahr bewiesen/ und dargethan worden / daß diese Certification, und der darauff expedirte Königl. See-Paß auf alle Manier falsch wäre; Weshwegen man aus lauter Hitz und Rachgier / diesem Unterthanen und Eydschwornen Bedienten Christian Simonen, weilen er dergestalt dergleichen mit Schwedischen falschen Certificationen, und See-Passen im Schwange gehenden Lurrendereyen offenbahret hätte/ einiae Zeit darnach in dem Jahr 1702. unter einem andern Protext einen Proceß am Halse geworffen/ und ihm das Leben aberkant/ welches Urtheil man ganz gewiß würde exequiret haben/ wann Wir Uns desselben/ als Unsers würcklichen Bedienten nicht mit Nachdruck angenommen/ und ihm seine Freyheit wieder zu wege gebracht hätten.

Mit dergleichen Imposturen und Betriegerereyen auff der Schwedischen Seite kam es endlich so weit / daß auch andere Potentaten solche Händel nicht länger passiren lassen könnten / sondern Anno 1697. eine ganze Schwedische Rauffardey Flotte von dem damahligen Englis. Admiral Roock zu Pleymouth auffgebracht worden; Bey welcher Gelegenheit denenselben ihre grobe Collusiones, und verübten Unterschleiff so wohl im Drefund als an andern Orten/ ja so gar auch mit ihren eigenen Briefen/ und Correspondentien deut- und klärlich bewiesen würden in einer Englischen wegen solcher Aufbringung im Druck heraus gekommenen Schrift/ dessen Titel dieser ist:

A. Short account of the true State of the Case of the Swedisch Merchant fleet lately brought up on their voyage from France by Admiral Roock, and send into Pleimonth London Pretend, and are to be sold Elix Witlok naer Stationers Hall 1697

Auff Teutsch: Eine kurze Information von der wahren Beschaffenheit der Schwedischen Rauff-Fahrdes Flotte/welche neulich auf ihrer Reise von Frankreich in Pley-mouth durch den Admiral Roock ausgebraucht worden. London gedruckt / und wird verkaufft bey Elix Whitlok bey Stationers Hall 1697.

(4) 38

(4) Ist offenbahr/ und ohne Contradiation, was für grosser Gewalt und Überlast die Schweden gegen denen Unterthanen der Provinzien/welche dieselbe in vorigen der Cron Dennemarck beschwerlichen Zeiten doch mit gewisser Conditionen erhalten/ verübet haben/ wodurch die Schweden gleichfals die aufgerichtete Tractaten gebrochen/ und selbst den Vortheil/ welcher ihnen durch selbige zugewachsen war/ verwirret haben/ indem man durch die erschreckliche sogenandte Schwedische grosse Reduction denen Tractaten schnurgleich zuwider gedachte Unterthanen mit einer unmanierlich/ und unerhörten Härte/ und unter allerhand erdachten Pretexten von Cron Güter/ und dergleichen angriffen/ und ihnen theils hinweg nehmen wollen/ theils auch wirklich hinweggenommen/ und zu sich geschrahet/ haben alle derselben Mittel und Vermögen/ da doch in denen Tractaten und so dem sogenandten Cessions Diplomate expresse, und deutlich/ in specie in dem letzten Londischen Friedens-Schluss stipulirt, und abgeredet worden/ daß vorhin gedachte Unterthanen ins künfftig beständig bey ihrem Eigenthum/ Gerechtigkeiten und Privilegien conservirt bleiben solten/ u. zwar solcher Gestalt/ wie sie selbige von denen Königen in Dennemarck erhalten/ und wie sie selbige/ da die Cession geschah/ besessen haben/ und in demselben Standt/ worin alles vor dem nechst vorhergegangenen/ und durch den Londischen Frieden aufgehobenen Krieg gewesen; Und bemeldte Unterthanen haben zum öfftern/ und vielmahl auff das inständigste bey Uns reclamiret, und umb Unsere Beschirmung/ und Handhabung bey diesen Tractaten gegen der Schwedischen Gewalt und Überlast gehalten/ welches sehr viele von ihnen eingegebene/ und in Unserer Cansley sich annoch befindende Memorialien beweisen können.

Und dergleichen hart und unleidliches Tractament haben nicht allein diese in vorhin bemeldten Provinzien Wohnende/ sondern auch die Eingeseffene Unserer eigenen Reichen und Länder/ welche einig Eigenthum in denen Schwedischen Provinzien gehabt/ ausstehen müssen: Welche ohne unzählliche andere Exempel allhier allein vorgestellt wird/ mit einem/ welches in der bekandten Allun-Wercks-Affaire/ worin Unsere Unterthanen und Bediente 1681. participirten alsbald nach den Londischen Frieden geschehen/ laut einer gegen demselben höchst-streitigen Königl. Schwedischen Resolution, gegen welcher Anno 1687. den II. May in den Königl. Senat zu Stockholm/ jedoch ohne einigen Nutzen/ oder daß die Schweden die allergeringste Reflexion auff Tractaten, Billigkeit/ Recht oder Gerechtigkeit gemacht haben/ öffentlich protestirt worden; Gedachte Königl. Resolution lautet von Wort zu Wort auff Schwedisch/ wie folget /

Det Forslag, som givves vved Handen om Allun-Wercket, og Tullens forhoyende på Wahren til en, og en half Rixdaler, på fated agreerat Kongel. Majestæt aldehils, forst for den stora Profite, Skuld, som Wercket emoch ringe Förslag, ok Omkostnat af sig kaffer: 2 för den Nyttan Manid der af förmoder, neml: ad de Danske Creditorene genom dette traugets kahle sta ae suarare at bringe til Raifon, og Billigheed, og deras fordringar, og Brucker lettare kunde komme i Kongel. Mayestis, eller des Underfaters Hender.

Dieses

Dieses will auff Teutsch so viel sagen: Dieser Vorschlag welcher an die Hand gegeben wird wegen des Allau-Berck/ und Verhöhung des Zolls auf die Wahren zu ein und einen halben Rthlr. aufs Fasz/ agreiret Se. Königl. Majestät gänzlich/ erstlich wegen des grossen Profits/ welchen das Berck gegen geringen Verlag und Unkosten abwirffet; 2. wegen des Nutzens/ so man daraus vermuthet/ nemlich/ daß die Dänische Creditores durch diesen Zwang eher zur Raison und Billigkeit gebracht werden dürfften/ und derselben Forderung/ und Allau-Berck leichter in Seiner Königl. Majestät oder dessen Unterthanen Hände gerathen könne.

Aus welcher Königl. Resolution die ganze Welt sehen und mercken kan/ daß in dem Königl. Senat in Stockholm genandt werde/ und heist Raison und Billigkeit/ die Mitteln/ und das Vermögen der Unterthanen anderer Potentaten/ ja wohl in Friedens-Zeiten denen Tractaten und Friedens-Condition zu wider/ mit Zwang in die Hände des Schwedischen Königes/ und dessen Unterthanen zu bringen; So daß alle Recht- und Gerechtigkeit liebende Fürsten und Staaten/ billig nicht allein einen Abscheu an dergleichen ungerechte Maximen haben/ sondern auch mit gesambter Hand sich dagegen Sicherheit/ zu Beschirm- und Maintenance derselben Unterthanen/ verschaffen werden.

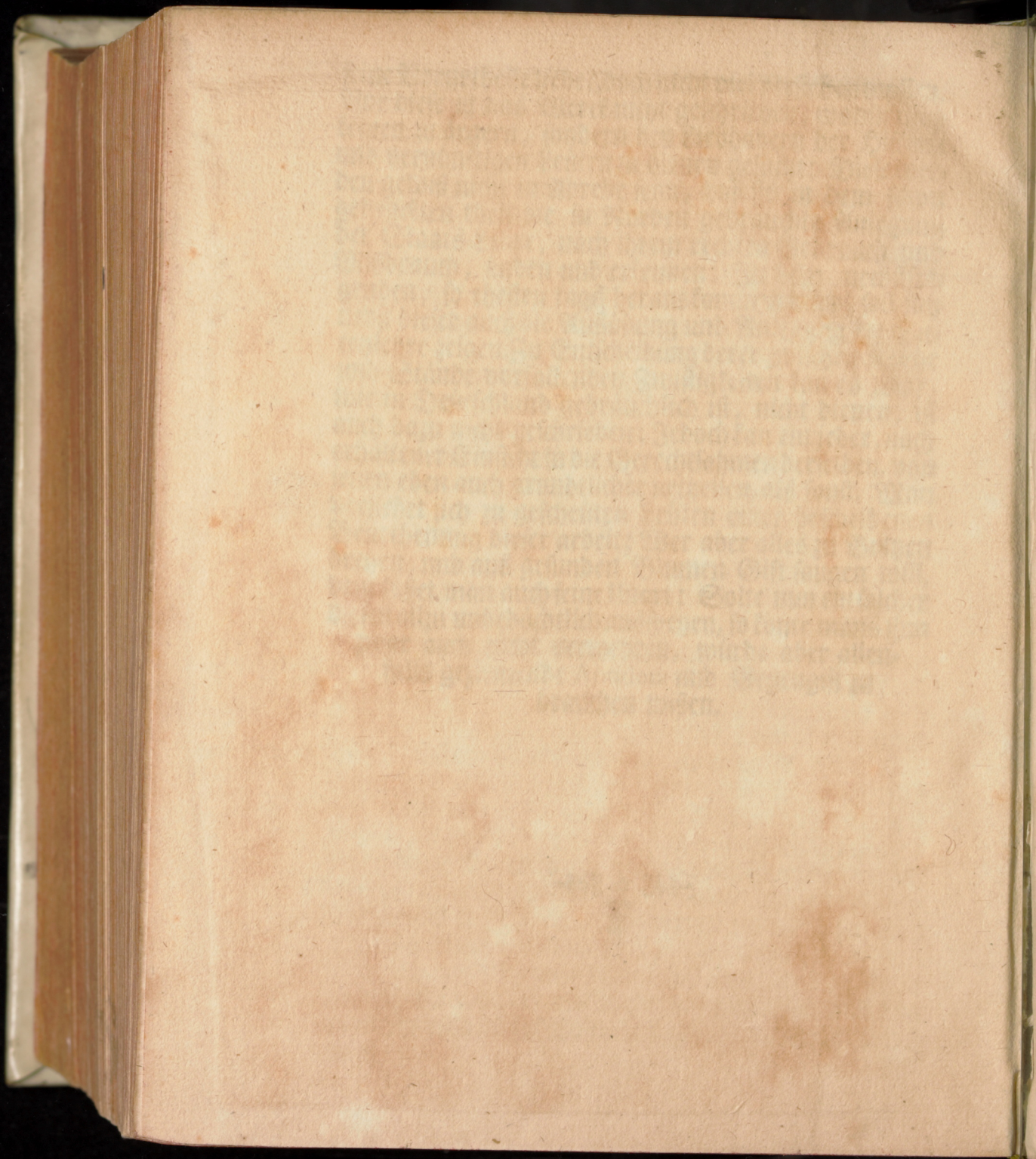
Wir wollen zu melden vorbeÿ gehen/ mit was für einer unersättlichen Begierde die Schweden von Tag zu Tag in Finmarcken, und in dessen District um sich greiffen/ und ein grosses Theil von denen Uns von uhralten Zeiten her zugehörenden Territorio, dann ein wenig/ und dann ein wenig nach gerade sich zueignen/ worüber continuirlich von Unfern Amtmännern und Bedienten an denselbigen Orten/ Relationes und Klagen einkommen/ ja es würde verdriesslich fallen/ alle die vielfältige grobe und beweisliche Verunglimpfungen und Enormitäten zu gedencken/ welche wider Uns/ und Unsere Unterthanen von denen Schweden verübet/ und ins Berck gestellet worden/ welche Uns dann endlich obengedachter Resolution zu nehmen/ bewogen haben/ um einmahl Uns/ und Unsere Unterthanen in eine zulängliche Sicherheit gegen dergleichen Schwedischen Überlast/ zu setzen.

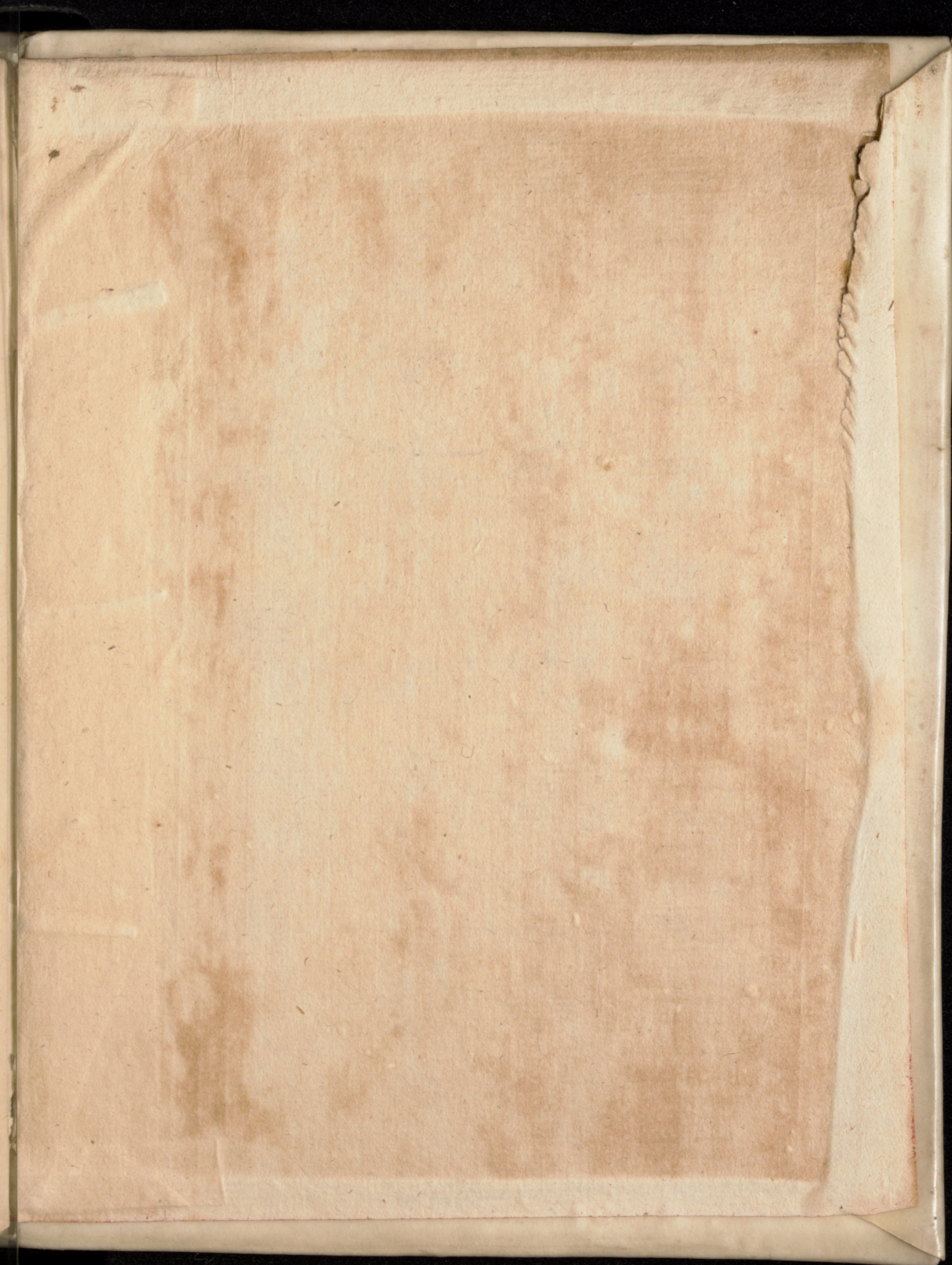
Dieses nun/ so bald und aufs Beste immer möglich seyn wird/ zu bewerkstelligen/ befinden Wir uns genöthiget hierdurch zu declariren, wie Wir dann auch würclich/ und Krafft dieses Unfers Manifests declariren, und declarirt haben wollen/ für feindlich/ alles was unter Schweden gehöret/ es seyn Länder/ Unterthanen/ oder derselben Effecten: die Schwedischen Provinzen jedoch/ welche in Teutschland liegen/ ausgenommen/ so lange man sich in denselben von aller Feindseligkeit gegen Uns/ und Unfern Unterthanen enthalten wird; Item die Unterthanen/ welche von denen andern ausser Teutschland liegenden Schwedischen Provinzen zu Uns überkommen/ und sich unter Unsere Protection und Beschirmung begeben werden/ die Wir dann selbige hiedurch/ und Krafft dieses zugleich mit ihren Mittel und Vermögen in Unsere Königl. Protection und Beschirmung à dato annehmen/ und gegen allen Überlast/ alle Gewalt und Verfolgung maintainiren wollen; Wir haben auch solcher gestalt die in Teutschland liegende Schwedische Provinzen so lange man sich in selbigen auf Schwedischer Seiten friedlich halt/n/ und nichts feindliches gegen Uns/ und denen Unfrigen unternehmen wird/ hierdurch ausdrücklich ausnehmen wollen/ damit ein jeder daraus sehen und erkennen möge/ daß Unsere Intention keinesweges hinziele/ daß allgemeine Wesen auf einerley Weise zu verunruhigen oder einigen Krieg in Teutschland/ viel weniger in dem Nieder-Sächsischen Creys zu verursachen/ sondern bloß allein durch Dämpfung der big dato exorbitanten Schwedischen Gewalt und Macht/ eine rechtschaffene Balance in dem Norden zu machen/ und durch dieselbe einen sicheren Frieden/ und eine beständige Ruhe einmahl zu erhalten/ und so viel möglich seyn wird/ für die zukünftige Zeit zu befestigen/ und beständig zu conserviren; Welches alles miteinander allen und einem jedem von Unfern Unterthanen zu einer aller unterthänigsten Nachricht/ wie auch allen andern Beykommenden zur Wißenschaft mitgetheilet wird. Begoben auf unserm Schloß Copenhagen/ den 28. Octob. 1709.

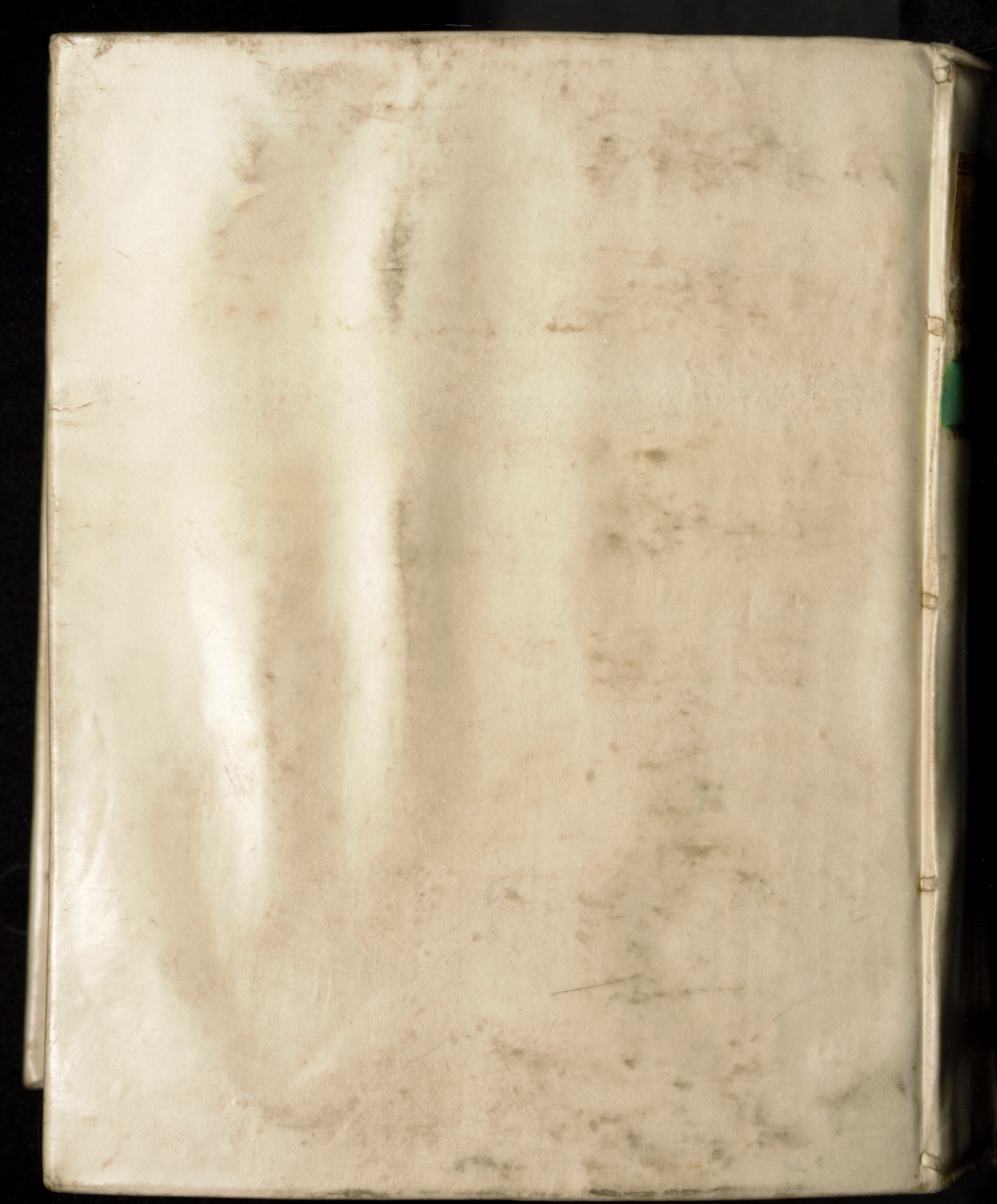
Unter Unferm Königl. Hand-Zeichen und Signet.

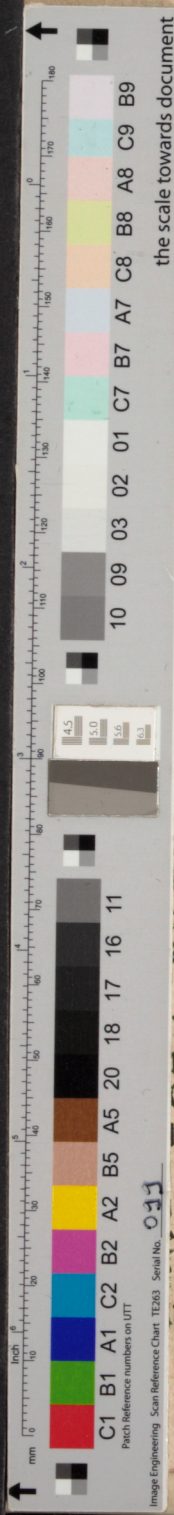
FRIDERICH Rex.

(L.S.)









Frage und ihrer Erörterung, hat man
 die Gründe des Juris naturalis & publi-
 ci natürlich und allgemeinen, denn auch
 Schwedischen Staats-Rechts-mit den
 Ursachen der Veränderungen und der ra-
 sionel Arkunden, Umständen oder guten
 und letztlich die Erläuterung ex ante actis
 genommen und ausgeführt; Jedoch hat
 die Erläuterung derer letzteren bey solchen Um-
 ständen nicht gehöret, gar nicht aufge-
 die Historicos und Scribenten genant,
 nachzulesen wären, wenn nicht etwa bey
 mercken und zu verbessern gewesen:
 denn bey jeder epocha die Vorsichtigkeit
 so man bey Lesung der dahin gehöri-
 gen Texten zu brauchen hätte, ausdrücklich
 auch die Veränderungen des so genan-
 ten damit man selbige so viel besser verste-
 hen lesen könnte. Man hat die belie-
 bte Juris publici, und versprochene Ord-
 nungen genau beobachtet, und wird
 die Augen fallen, mit was Unfug der
 Bibliothecque Germanique in Holland
 die Ordnung des Werckes klaget, umb die Un-
 terschied Auszugs zu beschönigen.
 Was nun in der Unmüthigkeit dieses
 Werckes, das wird vermuthlich die Nutzbar-
 keit vorauf es lediglich abgezielet ist; Je-
 den, wie sonst bey dem Jure Publico, die
 Stücke haben, nemlich eine Kundschaft
 in Annalium, und der Politischen Grund-
 sätze die letztere hat, und nicht in Vorurtheil-
 en auch, bey künftiger oder gegenwärtiger
 Urtheil erstern, aus diesem Werck einen recht
 zu ziehen haben; Wem es aber an beyden
 wenig davon verstehen, oder wenn er
 seine

Vom Gebrauch
 und Beurthei-
 lung dieses
 Werckes.